

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 127/09 B

L 2 R 3144/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 2525/04 (SG Konstanz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Februar 2009 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 25.2.2009 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch, ihr Altersrente für Frauen wegen Vollendung des 60. Lebensjahrs unter Anwendung des Zugangsfaktors 1,0 auf die aus dem Versorgungsausgleich (VA) herrührenden persönlichen Entgeltunkte von 37,7765 zu zahlen, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Fragen,
 - (1) "ob eine ausnahms- und alternativlose, uneingeschränkte Unterwerfung von VA-Ansprüchen unter ein - diese Ansprüche mittels Abschlägen kürzendes Rentenregime verfassungsrechtlich zulässig ist oder ob insoweit nicht eine einschränkende verfassungskonforme Auslegung der §§ 1587 ff (des Bürgerlichen Gesetzbuches) geboten ist",
 - (2) "ob der Gesetzgeber aus grundrechtlichen Erwägungen heraus nicht gehalten gewesen wäre, hier den Weg eines schuldrechtlichen VA zu eröffnen".
- 6 Der Senat lässt offen, ob die Klägerin damit aus sich heraus verständliche, grundsätzlich bedeutsame Rechtsfragen bezeichnet hat. Jedenfalls hat sie nicht hinreichend dargetan, dass diese Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt - und damit klärungsbedürftig - sind.
- 7 Wird - wie vorliegend - die Verfassungsmäßigkeit einer Regelung geltend gemacht, muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)



im Einzelnen dargelegt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; BSG vom 27.3.2006 - B 12 KR 80/05 B, Juris RdNr 4*).

- 8 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Vielmehr trägt die Klägerin selbst vor, "soweit das LSG mit dem BVerfG (Beschluss vom 11. November 2008) die einfachgesetzlichen Kürzungsregelungen im Hinblick auf die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit für verfassungsgemäß" halte, sei "dem im Grundsatz nicht zu widersprechen". Auch "eine analoge Anwendung dieser Rechtsprechung auf die Altersrente für Frauen" möge "- für sich genommen - zulässig sein". Ferner legt sie dar, "soweit das LSG sich auf die oben angeführte Entscheidung des BVerfG (...)" berufe und ausführe, "der VA zwischen geschiedenen Ehegatten sei als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums gerechtfertigt und auch mit Art 33 Abs 5 GG vereinbar", könne "dem in dieser Allgemeinheit wohl auch nicht widersprochen werden".
- 9 Nicht ausreichend ist dann jedoch, wenn die Klägerin ausführt, das BVerfG habe sich in der genannten Entscheidung "nicht mit der eigentlichen Problematik des vorliegenden Falles befasst". Denn sie prüft nicht, ob die Rechtsprechung des BVerfG und des BSG die von ihr aufgeworfenen Rechtsfragen nicht gleichwohl geklärt hat. Die Klägerin lässt insoweit unbeachtet, dass eine Rechtsfrage, auch wenn sie für eine bestimmte Fallkonstellation höchstrichterlich - vermeintlich - noch nicht entschieden worden ist, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedarf, wenn die bereits vorhandene Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für deren Beantwortung gibt (*vgl. Senatsbeschluss vom 31.3.1993, SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6*).
- 10 Abgesehen davon, dass die Klägerin sich nur mit Rechtsprechung des BVerfG befasst und nicht geprüft hat, ob auch Rechtsprechung des BSG zu den von ihr aufgeworfenen Problemkreisen vorhanden ist, mangelt es an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit). Denn die Beschwerdebegründung gibt den Sachverhalt nicht wieder. Voraussetzung für die Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit einer Rechtsfrage ist aber, dass das Revisionsgericht durch den Beschwerdeführer in die Lage versetzt wird, ohne Studium des Berufungsurteils und der Verfahrensakten zu prüfen, ob die Beantwortung der Rechtsfrage im Revisionsverfahren erforderlich ist. Hieran fehlt es. Die vereinzelten, unvollständigen Hinweise auf die Gestaltung des Sachverhalts und die Darlegung einer vom LSG abweichenden Rechtsansicht ersetzt eine nachvollziehbare Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts nicht; es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus den Akten oder dem angegriffenen Urteil selbst herauszusuchen (*vgl. Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B, Juris RdNr 9 mwN*).



- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)